

## Jugendordnung

### für die Bläserjugend im Musikverein Lyra Eggenstein e.V.

#### **§ 1 Name, Zweck und Ziele**

1. Die Gruppe führt den Namen „Bläserjugend im Musikverein Lyra Eggenstein e.V.“ - nachfolgend kurz „Bläserjugend“ genannt -.
2. Sie ist die Gemeinschaft der Jugendlichen im Musikverein, die zum gemeinschaftlichen Musizieren im Dienste des Vereins und der Öffentlichkeit bereit sind.
3. Die Bläserjugend dient der Förderung der Blasmusik unter der Jugend auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.
4. Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung. Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf lokaler Ebene wahr und erkennt als solcher die gesetzlichen Förderungsgrundsätze an.
5. Um den vorgenannten Zweck zu erreichen, nimmt die Bläserjugend folgende Aufgaben wahr:
  - (A) Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:
    - a) die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker nach den Richtlinien der Bläserjugend im Blasmusikverband Karlsruhe e.V. bzw. des Bundes Deutscher Blasmusikverbände.
    - b) die weiterführende Ausbildung.
    - c) die Unterhaltung mindestens eines Jugendblasorchesters.
    - d) die Vorbereitung zum Erwerb der Jungmusikerleistungsabzeichen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände und die Teilnahme an Wertungsspielen.
  - (B) Die überfachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:
    - a) die Teilnahme und die Durchführung von Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung.
    - b) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen am Ort.
    - c) die Durchführung von Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.
6. Die Bläserjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Die Bläserjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Bläserjugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel der Bläserjugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Bläserjugend oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Musikverein Lyra Eggenstein e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

4. Der Bläserjugend gehören alle Jugendlichen des Musikvereins Lyra Eggenstein e.V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an.
5. Der Bläserjugend gehören darüber hinaus diejenigen Vereinsmitglieder als fördernde Mitglieder an, die eines der Jugendblasorchester durch ihre musikalische oder die Bläserjugend selbst durch ihre organisatorische Mitwirkung unterstützen.

1. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der Mitgliedschaft im Musikverein Lyra Eggenstein e.V., bzw. im Falle fördernder Mitglieder mit der Aufnahme der musikalischen oder organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend oder eines ihrer Orchester.
2. Die Mitgliedschaft in der Bläserjugend endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Bläserjugend.
3. Der Austritt erfolgt entweder automatisch mit dem Austritt aus dem Musikverein Lyra Eggenstein e.V. oder schriftlich. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
4. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Abmahnung nicht nachkommen, die gegen die Jugendordnung verstoßen oder die durch ihr Verhalten die Interessen bzw. das Ansehen der Bläserjugend schädigen, können durch den Vorstand der Bläserjugend ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betreffende Mitglied Widerspruch einlegen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
5. Entrichtete Beiträge oder Leistungen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung am Musikunterricht (Einzel- oder Gruppenunterricht), an den Versammlungen und Veranstaltungen der Bläserjugend teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen der Bläserjugend in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bläserjugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Bläserjugend durchzuführen.

#### **§ 5 Organisation und Verwaltung**

Organe der Bläserjugend sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bläserjugend und umfasst die Gesamtheit ihrer Mitglieder.
7. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1.Quartal stattfinden.
8. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder über das Amtsblatt der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen zu erfolgen.
9. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
10. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Bläserjugend stimmberechtigt.
11. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
12. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
13. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Entgegennahme der Geschäftsberichte;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Verwendung der zufließenden Mittel und Genehmigung der Haushaltsführung;
  - e) die Verabschiedung von Richtlinien für die fachliche und überfachliche Jugendarbeit;
  - f) die Änderung der Jugendordnung;
  - g) die Auflösung der Bläserjugend.
9. Bei Wahlen wird nach den Bestimmungen der Vereinssatzung verfahren.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Kassierer
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Pressewart
  - g) sechs Beisitzern
  - h) den Mitgliedern der Jugendleitung des Musikvereins Lyra Eggenstein e.V.
  - i) den Vertretern der Jugendorchester
2. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend unter der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Bläserjugend nach Maßgabe der Jugendordnung und der Beschlüsse ihrer Organe; er kann im Einzelfall geeignete Mitglieder zu seiner Unterstützung heranziehen. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ersetzen. Wird das Amt des 3. Vorsitzenden nicht besetzt, werden die Aufgaben des 3. Vorsitzenden über die Geschäftsordnung von dem 1. und 2. Vorsitzenden wahrgenommen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen.  
Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Nr. 1 a) - f) werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Jugendleitung des Musikvereins Lyra Eggenstein e.V. werden durch dessen Mitgliederversammlung gewählt. Die Vertreter der Jugendorchester werden durch deren Mitglieder in den jeweiligen Proben gewählt.
3. In den Vorstand können alle Mitglieder der Bläserjugend gewählt werden, soweit diese zumindest beschränkt geschäftsfähig sind. Dem Vorstand dürfen jedoch nie mehr als zwei Fünftel fördernde Mitglieder angehören.

## **§ 8 Kassenwesen**

1. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die Bläserjugend in eigener Zuständigkeit. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Musikvereins Lyra Eggenstein e.V..
2. Der Vorstand des Musikvereins Lyra Eggenstein e.V. ist berechtigt sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.

## **§ 9 Patronat**

1. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Musikvereins Lyra Eggenstein e.V..
2. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Der Musikverein Lyra Eggenstein e.V. verpflichtet sich, das Patronat stets so auszuüben, dass die Selbstständigkeit der Bläserjugend in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel jederzeit uneingeschränkt gewährleistet bleibt.

## **§ 10 Änderungen der Jugendordnung**

- Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.  
Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Änderung der Jugendordnung“ aufgeführt sein.
1. Ein Beschluss zur Änderung der Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Musikvereins Lyra Eggenstein e.V..

### **§ 11 Auflösung der Bläserjugend**

1. Die Bläserjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein muss.